




KfZ-Haftpflichtschaden:

Wenn Versicherer weniger zahlen wollen

 BR, Dienstag, 12. August 2008 im Ersten



Totalschaden - der Halter des Fahrzeugs ist unschuldig. Sein Unfallwagen hat noch einen gewissen Restwert. Der sorgt häufig für Streit. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers versucht immer wieder über den Restwert die Ansprüche des Geschädigten zu kürzen. Doch das muss sich der Geschädigte in der Regel nicht gefallen lassen. Nun versuchen die Versicherer immer öfter eingeschaltete Sachverständige in Regress zu nehmen und deren Gutachten anzuzweifeln und auf diese Weise Gelder zu sparen. Und der neueste Trend: Versicherer wollen den Geschädigten so früh wie möglich entweder telefonisch oder per Post beeinflussen und davon abhalten, unabhängige Gutachter oder Rechtsanwälte einzuschalten, um Schäden zu ihrem Vorteil zu bewerten. Muss man sich das gefallen lassen?

Sachverständiger unter Verdacht

März 2007. Ein VW Touran wird auf der A 73 angefahren und stark beschädigt. Der Fahrer ist unschuldig. Zum Zeitpunkt des Unfalls ist der Wagen gerade mal ein dreiviertel Jahr alt. Klaus Schultheiss, öffentlich bestellter KFZ-Sachverständiger. Sein Büro wurde damals vom Halter des Fahrzeugs beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Ergebnis: Totalschaden. 6.000 Euro betrug der ermittelte Restwert, zu dem der Besitzer seinen Unfallwagen dann auch verkaufte. Doch das war der gegnerischen Versicherung zu wenig, sie zweifelte das Gutachten an und verklagte das Sachverständigenbüro.







Streit um den Restwert

Warum? Ganz einfach: Ein Fahrzeug hat einen errechneten Wiederbeschaffungswert, also den Wert des Fahrzeugs vor dem Unfall. Nach dem Unfall hat es nur noch einen Restwert, den der Halter bei einem möglichen Verkauf erzielen kann. Die Differenz muss die Versicherung dem Halter bezahlen. Je höher der Restwert, desto weniger muss die Versicherung erstatten. Über Restwertbörsen im Internet versuchen Versicherer deshalb höhere Restwertgebote zu erzielen. Börsen für registrierte Profis. Normalbürgern bleibt der Zugang meistens verwehrt. Die Höchstgebote, teilweise auch aus dem Ausland, legen die Versicherer ihrer Abrechnung zu Grunde und versuchen damit die Ansprüche der geschädigten Kunden zu kürzen.

 [E-Mail an Plusminus](#)

 [Beitrag drucken](#)

Weiterführende Links

- ▶ [Wie Autoversicherer Schadenssummen drücken \(20.5.08\)](#)
-  [Restwert-Regress-Urteil des Amtsgerichts Nürnberg](#)
-  [BGH Urteil vom 6.3.07](#)
-  [Kritik am Schadensmanagement der Versicherer](#)
-  [BVSK - Berufsverband der unabhängigen KfZ-Sachverständigen](#)
-  [Schadenregulierung des Gesamtverbands der deutschen Versicherungs-wirtschaft](#)
-  [Wie sich Versicherer die Schadenbearbeitung vorstellen](#)

Urteil vom BGH

So nicht, urteilte der Bundesgerichtshof. Es reicht aus, wenn der Versicherte sein Fahrzeug zu dem Preis verkauft, der auf dem regionalen Markt ermittelt wurde. Zitat aus dem Urteil: "Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch kann er vom Schädiger nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden." Von den Versicherten ist demnach höchststrichterlich nichts mehr zu holen.

Sachverständiger entlastet

Nun versuchen es die Versicherungen oftmals bei den Sachverständigen. So geschehen auch beim Büro von Klaus Schultheiss. Die zur Zahlung verpflichtete Versicherung zweifelte den ermittelten Restwert im Gutachten an und wollte sich die Differenz des Preises zwischen regionalem Verkaufserlös und Höchstgebot einer Restwertbörse zurückholen. Sie klagte vor dem Amtsgericht Nürnberg, legte dazu Angebote aus der Restwertbörse Autoonline vor, die teilweise doppelt so hoch ausfielen, wie der eingeholte Restwert vom Büro Schultheiss auf dem regionalen Markt.

Das Amtsgericht Nürnberg wies jedoch die Klage der Haftpflichtversicherung zurück. Der Verteidiger Rechtsanwalt Rainer Kretsch erstritt das erst kürzlich rechtskräftig gewordene Urteil. Das Gericht sah es als ausreichend an, dass das Sachverständigenbüro Schultheiss den Restwert mit drei Angeboten auf dem regionalen Markt ermittelt hat. Das Gutachten war somit korrekt. Kretsch kennt eine Reihe ähnlicher Streitfälle von Kollegen. "Es hat den Anschein, dass Haftpflichtversicherer derartige Regressprozesse nutzen, um Sachverständige unter Druck zu setzen. Sachverständige sollen dazu bewegt werden, in ihren Gutachten höhere Restwerte aufzunehmen, damit diese höheren Restwerte der Versicherungswirtschaft zugute kommen."

Beeinflussung des Geschädigten

Massiv versuchen die Versicherer, in vielen Schadensfällen unabhängige Gutachter und Rechtsanwälte von vorneherein zu umgehen und die Geschädigten zu vertraglich gebundenen Sachverständigen oder Werkstätten zu lotsen. Vor Jahren übernahm die Versicherungswirtschaft die Notrufsäulen an den Autobahnen und richtete ein zentrales Callcenter ein, um möglichst schnell an die Geschädigten heranzukommen. Jetzt aber spielt das Handy die zentrale Rolle.

Dazu Klaus Schultheiss, KFZ-Sachverständiger aus Nürnberg: "Ich habe selbst schon erlebt, dass Geschädigte direkt von der Unfallstelle zu mir auf den Hof gefahren sind und noch während der Besichtigung hat bei dem Geschädigten das Handy geklingelt, dran war die Versicherung, die versucht hat, den Schaden zu steuern, sprich den Geschädigten dazu zu überreden, in eine Vertrauenswerkstatt der Versicherung zu gehen und sich nicht selbst zu entscheiden, wo er das Fahrzeug reparieren lassen möchte."

Wer telefonisch nicht erreichbar ist, bekommt es schriftlich. Rechtsanwalt Kretsch vertritt gerade eine Geschädigte, die von der gegnerischen Haftpflichtversicherung noch am Tag des Unfalls

angeschrieben wurde. Zitat: "Falls am Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten sein sollte, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir die Höhe des zu erzielenden Restwerts in jedem Fall einer konkreten Prüfung unterziehen werden. Wir bitten daher, von einer Veräußerung des verunfallten Fahrzeugs zunächst abzusehen."

Michael Bücken vom Ausschuss Verkehrsrecht, Deutscher Anwaltverein, meint dazu: "Es kommt immer darauf an, ob der Geschädigte darauf eingeht oder nicht. Natürlich kann man den Versicherer nicht daran hindern, den Geschädigten anzurufen und Hilfestellung anzubieten. Allerdings muss der Geschädigte nicht darauf eingehen, er hat das Recht sich zunächst anwaltlich beraten zu lassen. Das kann man jedem Geschädigten auch nur empfehlen, das zu tun, und nicht von der Versicherung überrumpeln zu lassen."


Denn kommt die Versicherung als Erster dazu, ein konkretes Restwertangebot vorzulegen, muss der Geschädigte dies nach der gültigen Rechtssprechung akzeptieren. Es kommt also entscheidend darauf an, wer zuerst den Schaden berechnet und somit der Schnellere ist.

(Bericht: Reinhard Weber)
(Stand: Mitte August 2008)

Dieser Text informiert über den Fernsehbeitrag vom 12.08.2008. Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.

 Beitrag drucken

 Zu allen Themen dieser Sendung

 Beitrag empfehlen

 Zurück zum Seitenanfang
